

2.Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Breitenworbis (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der § 19 und § 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. S. 1388) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Breitenworbis (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Breitenworbis, in der zur Zeit gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für das Ausleihen der Zeltplanen in Breitenworbis wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Für das Ausleihen der Festzeltgarnituren in Breitenworbis wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemein-Gebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres;
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die 2.Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 13.11.2013

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur 2. Änderung der Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Abkürzungen:	p/T = pro Tag	P/M = pro Monat
	p/W = pro Woche	P/J = pro Jahr
	p/m ² = pro Quadratmeter	

I. Gebührengruppe 1

Gebühren	Benutzungsart /Bezugsgröße Für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren in Euro
	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	180,00 € p/J
	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	
1.02	nicht belegt	
1.03	nicht belegt	
1.04	nicht belegt	
1.05	nicht belegt	
	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u.dgl.	
1.06	Unbefristet	60,00 € p/J
1.07	Befristet	5,00€ p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angef. 100 m	50,00 € p/J
	Gleise	
1.10	je angefangene 100 m	50,00 € p/J
	Bauliche Anlagen einschließlich Schildern, Pfosten, Masten u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,5 m ²	
1.11	unbefristet	10,00 € p/J

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro	für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
	über 0,5 m ²		
1.13	unbefristet	50,00 €	p/J
1.14	befristet	5,00€	p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	unbefristet	50,00 €	p/J
1.16	befristet	5,00 €	p/M
	Gerüste		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und ab 4. Woche bis zu 2 Monaten	25,00 €	einmalig
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00 €	
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	50,00 €	einmalig
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00 €	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²) ab 4. Woche		
1.21	im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis 30 m ²	20,00€	p/M
1.22	über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00€	p/M
1.23	über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,00 €	p/M
1.24	für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00€	p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen		
1.26	bis zu 2 Monaten	25,00 €	einmalig
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,00€	p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche ab 3. Tag		
1.28	bis zu 30 m ²	7,50€	p/W
1.29	über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00€	p/W
1.30	über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00€	p/W
1.31	für jede weiteren angefangenen 100 m ²	50,00€	p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.28 bis 1.31	
	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Fläche ab 3. Tag		
1.33	bis zu 10 m ²	10,00 €	p/W
1.34	über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 €	p/W
1.35	über 10 m ² bis zu 50 m ²	50,00 €	p/W
1.36	über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 €	p/W

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
1.37	über 100 m ²	250,00 € p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerrechtlichen Nutzung) ab 4. Woche pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m mindestens jedoch	1,00 € p/T 2,50 € p/T
1.39	bei einer Baugrubenbreite über 1 m mindestens jedoch	1,50 € p/T 5,00 € p/T

II. Gebührengruppe 2

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße Für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske nicht belegt	
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	15,00 € p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden p/m ² genutzter Fläche	
2.03	auf Dauer, mindestens	50,00 € p/J
2.04	Vorübergehend	2,50 € p/W
	mindestens jedoch	5,00 € p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche nicht belegt	
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis als nicht erteilt gelten kann:	
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3.0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit;

		bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 € p/J
2.07	Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3.0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0.20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0.10 m überragt wird;	
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte soweit sie mehr als 0.50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	einmalig pro Grundstück 50,00 €
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm.zu Gebührenziffer 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus ragt oder unterbaut wird	

III. Gebührengruppe 3

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
3.01	Verkaufsstände	
3.01.1	Verkauf von Urprodukten p/m ² genutzter Fläche	2,50 € p/T
3.01.2	Verkauf von Wirtschaftsgütern wie Textilien, Schmuck u.ä. p/m ² genutzter Fläche	3,50 € p/T
3.01.3	Imbiss / Getränkeverkauf p/m ² genutzter Fläche	3,00 € p/T
3.01.4	Verkauf vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	25,00 € p/T
3.02	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- und Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.02.1	in den Monaten Mai – September	1,25 € p/M
3.02.2	in den übrigen Monaten des Jahres	1,00 € p/M
3.03	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften – Warenstände, Fahrradständer, ausklappbare Warenträger p/m ² genutzter Fläche	
3.03.1	auf Dauer	25,00 € p/J
3.03.2	vorübergehend	2,50 € p/W
3.04	Informationsstände, Infomobile, Bühnen	
3.04.1	Informationsstände p/m ² genutzter Fläche	2,00 € p/T
3.04.2	Infomobile	12,50 € p/T
3.04.3	Bühnen	
3.04.3.1	Bühnen bis 15. m ² genutzter Fläche	15,00 € p/T
3.04.3.2	Bühnen über 15 m ² genutzter Fläche je weiterer m ² Fläche	1,00 € p/T

3.05	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 €	p/T
3.06	Schausteller- und Unterhaltungsstände sowie Fahrgeschäfte		
3.06.1	Fahrgeschäfte, Losstände und Versorgungsstände pro lfd. Meter Frontfläche	2,00 €	p/T
3.06.2	Tierschauen pro lfd. Meter Frontfläche	2,00 €	p/T
3.06.3	Schieß- und Wurfgeschäfts, sowie alle übrigen Geschäfte P/m ² genutzter Fläche	1,50 €	p/T
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	250,00 €	p/T
3.08	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden Je Plakatständer	1,25 €	p/angef.Woche
3.08.1	Für nach § 10 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung nicht fristgemäß vom Veranstalter abgenommene Plakate	5,00 € / Plakat	
3.09	Fahnenmasten, Transparente u.ä.	15,00 €	p/W
3.10	Schaukästen, soweit sie über die Bauflichtlinie hinausragen	125,00 €	p/J
3.11	Freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.) p/m ² genutzter Fläche	2,50 €	p/W
	mindestens	7,50 €	p/W
3.12	Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung (Kraftfahrzeugschauen) je Kraftfahrzeug	10,00 €	p/T
3.13	Wohnwagen und Wohnmobile, die länger als 24 Stunden abgestellt werden je angefangene Quadratmeter	3,00 €	p/T
	mindestens	20,00 €	p/W

Breitenworbis, den 13.11.2013

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -